

• Inflationausgleich

Ordnung über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (Inflationausgleichsordnung)

Die Arbeitnehmerseite der KODA hatte, nachdem für den Caritasbereich (AVR) eine Regelung zum Inflationausgleich beschlossen worden war, angekündigt, einen Antrag stellen zu wollen. In der KODA Sitzung, in der dieser Antrag zur Beratung anstand, lag das Verhandlungsergebnis für den öffentlichen Dienst vor und es wurde beschlossen, dass der arbeitnehmerseitige Antrag vertagt wird und die Erklärungsfrist der Gewerkschaft abgewartet werden sollte. Letztlich lagen dann in der Sondersitzung der KODA am 26.05.2023 zwei Anträge, der arbeitnehmerseitige (in Anlehnung an die Regelungen der Caritas) und ein gemeinsamer Antrag (Regelungen des öffentlichen Dienstes), vor.

Einstimmig beschlossen wurde dann eine neue Anlage 30 zur AVO, die die Regelungen des öffentlichen Dienstes mit Ergänzungen für die AVO normiert.

Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich der Ordnung fallen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung mit dem Entgelt für den Monat Juni 2023 (Inflationausgleich 2023), wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Mai 2023 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Mai 2023 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

Die Höhe des Inflationausgleichs 2023 beträgt für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich der AVO fallen, 1.240 Euro. Für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich der Anlage 27, Anlage 27a, Anlage 27b, Anlage 28, BEO 7 I. 2. c oder BEO 7 I. 5. fallen, beträgt der Inflationausgleich 2023 620 Euro. Teilzeitbeschäftigte erhalten den Anteil entsprechend dem Beschäftigungsumfang.

In den Monaten Juli 2023 bis Februar 2024 gibt es eine monatliche Sonderzahlung. Der Anspruch auf den monatlichen Inflationausgleich besteht jeweils nur, wenn in dem Bezugsmonat ein Arbeitsverhältnis besteht und an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat. Die Höhe der monatlichen Sonderzahlung beträgt für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich der AVO fallen, 220 Euro. Für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich der Anlage 27, Anlage 27a, Anlage 27b, Anlage 28, BEO 7 I. 2. c oder BEO 7 I. 5. fallen, betragen die monatlichen Sonderzahlungen 110 Euro. Teilzeitbeschäftigte erhalten den Anteil entsprechend dem Beschäftigungsumfang.

Die Mitglieder der KODA Arbeitnehmerseite

Ackva, Richard
Pfarrbüro St. Josef, Auf dem Kies 14,
35641 Schöffengrund

Tel: 06442 95353 -26
r.ackva@mav.bistumlimburg.de

Altmeier, Marientraud
Kath. Kirchengemeinde St. Barbara
Kindertagesstätte- J-B-Ludwig-Straße 6,
56112 Lahnstein

Tel: 02621-7788
m.altmeier@mav.bistumlimburg.de

Feick, Patric
Salzgasse 11
57627 Hachenburg
Tel: 02662 9435118
p.feick@mav.bistumlimburg.de

Grether, Martin
- PERSÖNLICH -
Rossmarkt 4,
65549 Limburg,
Tel: 06431- 295 715
Fax: 06431- 28113715
m.grether@mav.bistumlimburg.de

Kraft, Angela
Caritasverband Frankfurt e.V.
Alte Mainzer Gasse 10, 60311 Frankfurt
Tel: 069- 2982-2842 o. -6340

a.kraft@mav.bistum-imborg.de

Abkürzungen und ihre Bedeutung

AGS: Arbeitgeberseite
ANS: Arbeitnehmerseite
AVO: Arbeitsvertragsordnung.
BAT: Bundesangestelltentarifvertrag (Vorgänger vom TVöD)
BT-B: Tarifvertrag Besonderer Teil Pflege und Betreuung
BT-V: Tarifvertrag Besonderer Teil Verwaltung
KODA: Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts. Rechtsgrundlage siehe: SVR
V B 1
SuE: Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst
SVR: Sammlung von Verordnungen und Richtlinien
TV: Tarifvertrag
TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
Z-KODA: Zentral- KODA („KODA“ auf Bundesebene)
Die Informationen aus der KODA seit 2007 finden Sie im Mitarbeiterportal des Bistums. „MAV“ anklicken und dann zu „KODA“ gehen.

Alle Beschlüsse der Kommission bedürfen der Inkraftsetzung durch den Herrn Bischof. Der Wortlaut der Beschlüsse wird im Amtsblatt veröffentlicht.